

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 9

Ausgabetag: 20. August 2009

35. Jahrgang

INHALT

Seite

27.)	Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 30. August 2009	85
------	------------------------------------------------------------------------	-----------



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 30. August 2009

1. Am 30. August 2009 finden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen statt, wobei in der Gemeinde Schermbeck (Kreis Wesel) die Landrats-, Kreistags-, Bürgermeister- und Ratswahlen als verbundene Wahlen gleichzeitig durchgeführt werden. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Schermbeck ist in 19 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27. Juli 2009 bis 09. August 2009 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirke Nr.	Stimmbezirke Nr.
24	1	1.1
	1	1.2
	2	2.0
	3	3.1
	3	3.2
	4	4.0
	5	5.0
	6	6.0
	7	7.0
	8	8.0

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirke Nr.	Stimmbezirke Nr.
24	9	9.1
	9	9.2
	10	10.0
	11	11.0
	12	12.0
	13	13.0
	14	14.0
	15	15.0
	16	16.0

Die beiden Briefwahlvorstände treten zur Prüfung der Wahlbriefe und Wahlscheine als Vorbereitung auf die Auszählung der Briefwahlstimmen in den Urnenwahllokalen um 14.30 Uhr im Rathaus, Raum 101 –Erdgeschoss; Bürgerbüro-, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**
- b) für den **Gemeinderat**
- c) für das Amt des **Landrats**
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**: gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Gemeinderatswahl**: grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Landratswahl**: blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Kreistagswahl**: rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Die Briefwahlvorstände arbeiten ebenfalls öffentlich.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks
 - oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schermbeck, den 19. August 2009

Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister
In Vertretung

-Hoppius-